

## MERKBLATT

### Vorschriften für Farmwild

Liegt für einen Gehegewildbestand keine Anerkennung als „frei lebendes Wild“ vor, so sind alle rechtlichen Vorgaben für Farmwild zu erfüllen. Seit November 2010 gibt es im nationalen Recht eine zusätzliche Erleichterung für „Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild“ (< 50 Tiere/ Jahr).

#### Voraussetzungen für die Schlachtung am Herkunftsort

- eine diesbezügliche Genehmigung der zuständigen Behörde (LRA) liegt vor
- regelmäßige tierärztliche Untersuchung der Herde
- Schlacht tieruntersuchung durch den amtl. Tierarzt max. 72 Stunden vor der Schlachtung
- zuständige Behörde (amtl. TA) wird im Voraus über Datum und Zeitpunkt der Schlachtung informiert
- die Tiergruppe kann gesammelt der Schlacht tieruntersuchung unterzogen werden
- geeignete Einrichtungen für Schlachten und Entbluten sind vorhanden
- die Anforderungen des Tierschutzes (Sachkundenachweis!) sind erfüllt
- nach dem Entbluten Transport zu EU- zugelassenem Schlachtbetrieb für Farmwild mit:
  - Information zur Lebensmittelkette
  - Gesundheitsbescheinigung des amtl. Tierarztes
  - Bescheinigung über vorschriftgemäßes Schlachten und Entbluten
- dauert der Transport >2 Stunden ist erforderlichenfalls zu kühlen
- Ausweiden ist unter Aufsicht des Tierarztes im Herkunftsbetrieb möglich
- Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung im
  - ➔ **Keine Vermarktungseinschränkung!**

#### Erleichterungen für Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild (<50 Tiere/ Jahr)

- Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich
- Schlacht tieruntersuchung innerhalb von max. 28 Tagen vor der Schlachtung durch den amtl. Tierarzt, sofern eine kundige Person unmittelbar vor der Schlachtung keine Verhaltensstörungen feststellt, und kein Verdacht auf Umweltkontaminationen besteht.
- Transport zu **EU- zugelassenem Schlachtbetrieb für Farmwild** mit:
  - Information zur Lebensmittelkette
  - Gesundheitsbescheinigung des amtl. Tierarztes
  - Erklärung der kundigen Person (auch über vorschriftgemäßes Schlachten und Entbluten)
- Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung im Schlachtbetrieb
  - ➔ **Nur nationale Vermarktung (Endverbraucher oder Betriebe des Einzelhandels zur Abgabe an den Endverbraucher)**

#### Hausschlachtung

- Schlacht tieruntersuchung nur bei Störung des Allgemeinbefindens
- Immer amtl. Fleischuntersuchung, ggf. Trichinenuntersuchung
  - ➔ **Nur für den eigenen häuslichen Gebrauch.**